



**STATUTEN
DES
VEREINS KINDERTAGESSTÄTTE STEFFISBURG**

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verein Kindertagesstätte Steffisburg" besteht ein im Jahre 1993 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er besteht auf unbestimmter Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Steffisburg.

Art. 3 Zweck

¹ Der Zweck des Vereins ist es, eine professionelle, familienergänzende, umfassende und ganztägige Betreuung von Kindern in einer Tagesstruktur anzubieten. Hierzu führt der Verein eine konfessionell neutrale Kindertagesstätte (Kita Tigerente in Steffisburg), in der Vorschulkinder im Alter ab 3 Monaten bis Kindergartenaustritt betreut und gefördert werden. Dabei ist es das oberste Ziel, die Interessen und das Wohl der Kinder zu wahren und diese in ihrer Entwicklung zu fördern. Richtungsweisend sind die allgemeinen Grundsätze des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse).

² Die Tagesstrukturen stehen jedem Kind offen, dessen Eltern oder erziehungsberechtigten Personen Mitglied des Vereins sind. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft und Konfession. Es werden Kinder aus allen sozialen Schichten aufgenommen.

³ Der Verein berücksichtigt bei der Zweckerreichung und beim Mitteleinsatz die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Bestimmungen des jeweiligen Leistungsvertrags mit der Gemeinde Steffisburg.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

² Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder

³ Als Familienmitglieder gelten Familien oder Paare resp. Elternteile, deren Kinder in der Kita Tigerente betreut werden.

⁴ Kollektivmitglieder sind juristische Personen wie zugewandte Organisationen und Firmen.

Art. 5 Gönner

Wer dem Verein Zuwendungen irgendwelcher Art macht, wird als Gönner geführt. Gönner verfügen weder über ein Stimm- noch ein Wahlrecht

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

² Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern und Familienmitgliedern erfolgt durch Genehmigung der Beitrittserklärung und nach erfolgter Bezahlung des Jahresbeitrages.

³ Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kita Tigerente betreut werden, sind zwingend Mitglieder des Vereins. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des Beitrittsgesuchs, welches gleichzeitig mit dem unterzeichneten Betreuungsvertrag abzugeben ist. Pro Familie wird ein Jahresbeitrag (Kategorie Familienmitgliedschaft) erhoben.

⁴ Die Mitgliedschaft von Kollektivmitgliedern wird durch Genehmigung der Beitrittserklärung und nach erfolgter Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Vorstand kann den Beitritt von Kollektivmitgliedern auch ohne Nennung von Gründen abschliessend ablehnen.

Art. 7 Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag)

¹ Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (sogenannter Mitgliederbeitrag) zu leisten. Der Mitgliederbeitrag für Einzel- und Familienmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

² Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes; der Vorstand trägt dabei den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Kollektivmitglieds Rechnung.

³ Der Jahresbeitrag ist bei einem Beitritt ab dem 1. November nicht geschuldet.

⁴ Der Vorstand kann die Rechnungsstellung und das Inkasso der Mitgliederbeiträge an die Betriebsleitung der Kita Tigerente delegieren.

Art. 8 Erlöschung der Mitgliedschaft und Übertritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.

² Die Mitgliedschaft kann jederzeit (vorbehältlich Art. 6 Abs. 3) durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Jahresende gekündigt werden. Der Jahresbeitrag bleibt für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

³ Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich solche, welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben oder die Statuten und/oder Reglemente des Vereins vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verletzen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte im Verein. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Der Jahresbeitrag für ausgeschlossene Mitglieder bleibt für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

⁴ Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf Ende des Vereinsjahrs schriftlich erklärt werden.

III. ORGANE

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Kindertagesstätte Steffisburg sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand mittels einer persönlichen Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Vorstand kann den Versand der Einladungen an die Betriebsleitung der Kita Tigerente delegieren.

³ Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Januar an das Präsidium zu richten. Solche Anträge sind zu traktandieren. Über Traktanden, die nicht bekannt gegeben wurden, kann verhandelt, nicht aber beschlossen werden.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung

¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Abstimmung oder Wahl erfolgt nur geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertretung einen Stichentscheid.

² Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Jedes Einzel- und Familienmitglied des Vereins ist zur Teilnahme und zur Abgabe einer Stimme an der Mitgliederversammlung berechtigt, wobei Familienmitgliedern jeweils nur eine Stimme zukommt. Eine Stimmabgabe durch eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Kollektivmitglieder haben pro 100 vertretende Personen 1 Stimme, maximal 5. Ein Kollektivmitglied hat gemäss diesem Schlüssel pro anwesende Vertretung 1 Stimme.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch das Vorstandspräsidium geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Art. 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle (Décharge)
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über alle anderen durch Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Gegenstände
- g) Änderung der Statuten (vgl. Art. 20)
- h) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens (vgl. Art. 23)
- i) Fusion des Vereins (vgl. Art. 24)

B. Vorstand**Art. 15 Zusammensetzung und Organisation**

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon mindestens zwei Elternvertretungen:

- a) Präsident/Präsidentin (sog. Präsidium)
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin (sog. Vize-Präsidium)
- c) Kassier/Kassierin
- d) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitglieder

Eine Ämterkumulation ist zulässig

² Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder.

³ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

⁴ Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁵ Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden lediglich für Spesen und Auslagen mit einem Pauschalbetrag entschädigt. Der jährliche Pauschalbetrag wird je nach zeitlichem Aufwand durch das Präsidium und den Kassier/die Kassierin individuell und abschliessend festgelegt. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des laufenden Vereinsjahres an die gewählten Vorstandsmitglieder. Als Richtwert gelten die folgenden Jahresansätze:

Präsidium	CHF 2'000.00
Kassier/Kassierin	CHF 2'000.00
Vorstandsmitglied mit hohem Aufwand	CHF 1'000.00
Weitere Vorstandsmitglieder	CHF 500.00

Für darüber hinausgehende Arbeiten und für solche, die extern vergeben werden müssen, wenn sie nicht ein Vorstandsmitglied übernimmt, können marktübliche Entschädigungen ausgerichtet werden.

Art. 16 Rechte, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Dem Vorstand steht grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- a) Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Erlass des Betriebsreglements der Kita Tigerente
- e) Erarbeitung von strategischen Vereinszielen und Sicherstellung ihrer Umsetzung
- f) Finanzielle Geschäftsführung (Erarbeitung des Budgets, Rechnungsführung, Antrag zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge)
- g) Festsetzung der Tarifstruktur
- h) Festsetzung der Betriebsgrundlagen und der Organisationsstruktur
- i) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- j) Anstellungsverfahren und Durchführung der Mitarbeitergespräche mit der Betriebsleitung der Kita Tigerente
- k) Aufsicht über den Kita-Betrieb

- l) Je nach Bedürfnis Beizug von Fachpersonen
- m) Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00
- n) Behandlung aller Geschäfte, für die explizit kein Vereinsorgan zuständig ist

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium bzw. mit dem Vizepräsidium.

Art. 18 Organisation und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einberufung erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorsitz der Vorstandssitzungen hat das Präsidium. Die Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes sind zu protokollieren.

² Der Vorstand stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium resp. das Vize-Präsidium.

³ In dringenden Fällen nimmt das Präsidium die Vorstandskompetenzen wahr und lässt das Vorgehen in einer folgenden Vorstandssitzung nachträglich bestätigen.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Sie werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, Bilanz und den Vermögensstand zu prüfen. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jedes Jahr schriftlich Bericht über die Art und das Ergebnis der Rechnungsführung.

IV. VEREINSVERMÖGEN

Art. 20 Vereinsvermögen

Die finanziellen Mitteln des Vereins bilden sich insbesondere aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Betreuungsbeiträgen der Eltern (insbesondere Elterngelbühren gemäss ASIV), Beiträgen der Gemeinde Steffisburg gemäss Leistungsvertrag sowie anderer privat- und öffentlichrechtlichen Körperschaften, Überschüsse aus der Betriebsrechnung, Zinsen des Grundkapitals, allfälligen Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen sowie aus besonderen Aktionen und Veranstaltungen.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 22 Statutenänderung

¹ Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Für die Änderung der Statuten (Totalrevision) ist ein qualifiziertes Mehr von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 23 Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

¹ Für die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Nach durchgeführter Liquidation wird ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wie folgt verwendet:

- a) Zunächst fällt gemäss Leistungsvertrag mit der Gemeinde Steffisburg ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen im Sinne von Art. 57 Abs. 1 ZGB an die Gemeinde Steffisburg, jedoch maximal in der Höhe der von der Gemeinde Steffisburg für die Aufbauphase des Betriebes der Kita Tigerente gewährten Subventionen.
- b) Im Weiteren ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen einer ähnlichen, gemeinnützigen Institution mit Domizil in der Schweiz zuzuwenden, welche von der Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins bestimmt wird.

Art. 24 Fusion

Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einem qualifizierten Mehr von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder über eine Fusion auf Antrag des Vorstandes.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkraftsetzung

Der Verein Kindertagesstätte Steffisburg hat die vorstehenden Statuten an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. März 2019 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten 23. März 2017.

Steffisburg, den 21. März 2019

Das Co-Präsidium:



Beatrice Hauswirth



Lea Rohrer